

# GEMEINDE WESENDORF WESENDORF - SÜD

3. TEILBEREICH

## BEBAUUNGSPLAN


AV

# PLANZEICHENERKLÄRUNG (PlanzV 81)



## ART DER BAULICHEN NUTZUNG

-  M I MISCHGEBIETE
-  G E GEWERBEGEBIETE

## MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

-  1,2 GESCHOSSFLÄCHENZAHL
- 0,6 GRUNDFLÄCHENZAHL
- II ZAHL DER VOLLGESCHOSSE, als Höchstgrenze

## BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN

-  NUR EINZEL- UND DOPPELHAUSER ZUM MASSIG, offene Bauweise
-  BAUGRENZE

## VERKEHRSFLÄCHEN

-  STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN
-  STRASSENBEGRENZUNGSLINIE

## FLÄCHEN FÜR VERSORGENSANLAGEN

-  ABFALL, STANDORT MÜLLCONTAINER

## HAUPTVERSORGUNGS- UND HAUPTABWASSERLEITUNGEN

-  VERSORGENSLEITUNG, unterirdisch


## GRÜNFLÄCHEN

-  GRÜNFLÄCHEN, PRIVAT

## FLÄCHEN FÜR AUFSCHÜTTUNGEN, ABGRABUNGEN ODER FÜR DIE GEWINNUNG VON BODENSCHATZEN

-  FLÄCHEN FÜR AUFSCHÜTTUNGEN (ehem. Bahrdamm)  
SIEHE TEXTLICHE FESTSETZUNG ZIFF. 2

## FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT UND WALD

-  WALD

## SONSTIGE PLANZEICHEN



MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE



FLÄCHEN, Begünstigte: 1 ANLIEGER



2 VER- UND ENTSORCUNGS-  
TRÄGER



GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHS DES BEBAU-  
UNGSPLANS



MÜLLABLAGERUNGEN, s. textliche Festsetzung Ziff. 1

## TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. MÜLLABLAGERUNGEN, INNERHALB DER GEKENNZEICHNETEN FLÄCHEN IST DIE ERRICHTUNG BAULICHER ANLAGEN UNZULÄSSIG; ZULÄSSIG IST DIE ERRICHTUNG VON LAGERFLÄCHEN UND BEFESTIGUNGEN (VERSIEGELUNG) DIESER FLÄCHEN.
2. FÜR ALLE IM BEREICH DES EHEM. BAHNDAMMS VORHANDENEN BÄUME UND STRÄUCHER GILT: GEM. § 9 (1) ZIFF. 25a + b BauGB ZU ERHALTENDE BÄUME UND STRÄUCHER. DIE BÄUME UND STRÄUCHER SIND ZU UNTERHALTEN UND IM FALLE DES ABSTERBENS DURCH GLEICHARTIGE BÄUME UND STRÄUCHER ZU ERSETZEN.



Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBI. I S. 2.253), zuletzt geändert am 29.09.1990 (BGBI. II S. 1.122), und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.06.1982 (Nds. GVBl. S. 229), zuletzt geändert am 27.03.1990 (Nds. GVBl. S. 115), hat der Rat der Gemeinde Wesendorf diesen Bebauungsplan als Satzung beschlossen.



Wesendorf, den 11.02.1991

*Weiß*  
Bürgermeister



*Mün*  
Gemeinde-/Stadtdirektor

Der Rat der ~~Stadt~~/Gemeinde hat in seiner Sitzung am 26.09.1988 die Aufstellung des Bebauungsplans beschlossen.

Der Aufstellungsbeschluß wurde gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 17.10.1988 ortsüblich bekanntgemacht.

Wesendorf, den 11.02.1991



*Mün*  
Gemeindedirektor

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 21.07.1987). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Gifhorn, den 13.11.1990

Katasteramt  
*A. Meyer*



Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet von:

Dr.-Ing. W. Schwerdt  
Büro für Stadtplanung  
Bohlweg 1 Ruf 16061  
3300 Braunschweig

Braunschweig, den 13.11.90

*Schwerdt*

Der Rat der ~~Stadt~~/Gemeinde hat in seiner Sitzung am 18.04.1989 dem Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 31.08.1989 ortsüblich bekanntgemacht.

Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 12.09.1989 bis 12.10.1989 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt.

Wesendorf, den 11.02.1991



*Mün*  
Stadt/Gemeindedirektor

Der Rat der ~~Stadt~~/Gemeinde hat in seiner Sitzung am 15.03.1990 dem geänderten Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung mit der Einschränkung gem. § 3 Abs. 2 Satz 1, 2. Halbsatz BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 05.06.1990 ortsüblich bekanntgemacht.

Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 13.06.1990 bis 17.07.1990 gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt.

Wesendorf, den 11.02.1991



*Mün*  
Stadt/Gemeindedirektor

Der Rat der Stadt/Gemeinde hat in seiner Sitzung am ..... dem geänderten Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die eingeschränkte Beteiligung gem. § 3 Abs. 3 Satz 2 BauGB beschlossen.

Den Beteiligten im Sinne von § 13 Abs. 1 Satz 2 BauGB wurde vom ..... bis zum ..... Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

....., den .....  
.....  
Stadt/Gemeindedirektor

~~Der Bebauungsplan hat zuvor wegen der Auflagen/Maßgaben vom ..... bis ..... öffentlich ausgelegen.~~

~~Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ..... ortsüblich bekanntgemacht.~~

~~Wegen der Auflagen/Maßgaben hat die Stadt/Gemeinde zuvor eine eingeschränkte Beteiligung gem. § 3 Abs. 3 Satz 2 BauGB durchgeführt. Den Beteiligten wurde vom ..... bis ..... Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.~~

Wesendorf den 27.02.1998  
i.A. *Klein*  
Stadt/Gemeindedirektor

Der Rat der Stadt/Gemeinde hat den Bebauungsplan nach Prüfung der vorgebrachten Bedenken und Anregungen gem. § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 18.10.1990 als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Wesendorf den 11.02.1991  
*Mu*  
Stadt/Gemeindedirektor



Die Durchführung des Anzeigeverfahrens (§ 11 Abs. 3 BauGB) ist gem. § 12 BauGB am 27.02.98 im Amtsblatt 3198 bekanntgemacht worden.

Der Bebauungsplan ist damit am 27.02.1998 in Kraft getreten.

Wesendorf den 20. März 98  
*Klein*  
Stadt/Gemeindedirektor



Der Bebauungsplan ist der/dem **LANDKREIS GIFHORN** am gem. § 11 BauGB angezeigt worden.

Die/der **LANDKREIS GIFHORN** hat am ..... (Az.: 63/6170-00/90/969u IV) erklärt, daß sie/er unter Auflagen/mit Maßgaben - keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend macht (§ 11 Abs. 3 Satz 2 BauGB).

Gifhorn, d. 2. 05. 91  
*Buller*

**Landkreis Gifhorn**  
Der Oberkreisdirektor  
Im Auftrage:



Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gem. § 214 Abs. 1, Nr. 1 und 2 BauGB beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden.

Wesendorf den -2. Aug. 99  
*Musku*  
Stadt/Gemeindedirektor



Innerhalb von sieben Jahren nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes sind Mängel in der Abwägung nicht geltend gemacht worden.

Der Rat der Stadt/Gemeinde ist den am ..... (Az.: 63/6170-00/90/969u IV) genannten Auflagen/Maßgaben in seiner Sitzung am 09.07.91 beigetreten.  
....., den .....  
.....  
Stadt/Gemeindedirektor